

# Die Schutzbehörde

## 1. Varianten des Vorentwurfs

Im Vernehmlassungsverfahren (Dezember 2007 – Februar 2008) wurden drei Varianten vorgeschlagen: Die Schutzbehörde ist:

- eine kommunale oder interkommunale Verwaltungsbehörde;
- eine kantonale Verwaltungsbehörde;
- eine kantonale Gerichtsbehörde.

Die Autoren des Vorentwurfs gaben der gerichtlichen Variante den Vorzug, eine Wahl die sich auf folgende Kriterien stützte:

- Unabhängigkeit der Behörde (KV 30; EMRK 6);
- Einheitliche Praxis auf dem ganzen Kantonsgebiet;
- Schnelle Anordnung von Schutzmassnahmen;
- Bereitschaft der Schutzbehörde für die dringenden Massnahmen.

Die wichtigste Erkenntnis welche aus dem Vernehmlassungsverfahren gezogen werden konnte – bezogen auf die allgemeine kantonale Justizreform – war jene, dass eine starke Verbundenheit der politischen, wirtschaftlichen, gewerkschaftlichen und gerichtlichen Kreise zu den vorhandenen Institutionen besteht. Die Variante einer kantonalen Verwaltungsbehörde hat aus Gründen des Fehlens existierender Infrastrukturen nur ein beschränktes Interesse geweckt. Die Variante einer kantonalen Gerichtsbehörde wurde von den politischen Parteien und dem Verband Walliser Gemeinden bekämpft. Sie ist auch auf eine entschiedene Ablehnung durch das Kantonsgericht und der Konferenz der erstinstanzlichen Richter gestossen, welche den vorhandenen Vormundschaftsämtern nebenbei ihre Unterstützung erklärten und gleichzeitig die obligatorische Mitwirkung eines juristischen Schreibers sowie den Zusammenschluss der Vormundschaftsbehörden erster Instanz empfahlen.

Die endgültige Wahl lautet deshalb: die Schutzbehörde ist eine kommunale oder interkommunale Verwaltungsbehörde.

## 2. Merkmale der Schutzbehörde

2.1 Die Schutzbehörde ist eine **ordentliche erstinstanzliche Behörde** (EGZGB 111).

Eine ordentliche Behörde deshalb, weil das revidierte ZGB gewisse erstinstanzliche Entscheidungen überträgt:

- dem Arzt (ZGB 427 : Zurückbehaltung einer Person die freiwillig in eine Einrichtung eingetreten ist; ZGB 429 : Unterbringung zur Behandlung; ZGB 434 : Behandlung ohne Zustimmung in einer Einrichtung);
- der Einrichtung (ZGB 428 II und 429 III : Entlassung einer untergebrachten Person);
- der weisungsberechtigten Person innerhalb einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit (ZGB 383f, 438; VKES 40).

2.2 Die Schutzbehörde ist eine **von der Verwaltung unabhängige Behörde** (EGZGB 13 I; VKES 12 II).

Wenn auch die Mitglieder der Schutzbehörde vom Gemeinderat ernannt werden (EGZGB 14 I), ist diese weder eine Dienststelle der kommunalen Verwaltung noch eine Abteilung des kommunalen Sozialdienstes. Aufgrund dieser Unabhängigkeit kann ein Mitglied des Gemeinderates nicht Mitglied der Schutzbehörde sein, im Unterschied zum geltenden System für die Polizeigerichte (gemäss der Revision des Gesetzes über die Organisation der Justiz [13.09.2012 / Amtsblatt vom 28. September 2012] ist das Polizeigericht eine strafrechtliche Verwaltungsbehörde und nicht mehr eine richterliche Behörde).

Die Unabhängigkeit der Schutzbehörde hat zur Folge, dass ihr der Gemeinderat keine Weisungen erteilen darf, dass die Schutzbehörde über ihre eigenen Räumlichkeiten, ihr eigenes Budget sowie über ein eigenes Konto verfügt und die Vertraulichkeit der Akten garantiert ist. (VKES 12, 13).

2.3 Die Schutzbehörde ist eine **kollegiale Behörde**, welche sich aus einem Präsidenten, zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern zusammensetzt und vom Gemeinderat für 4 Jahre ernannt wird (EGZGB 14 I).

Der Gemeinderichter ist Mitglied von Amtes wegen (EGZGB 14 II).

Die kollegiale Schutzbehörde fällt ihre Entscheide in der Zusammensetzung von mindestens drei Mitgliedern. (ZGB 440 II 1. Satz; EGZGB 112 I, II).

Das ZGB (440 II 2. Satz) sieht für „bestimmte Geschäfte“ Ausnahmen im kantonalen Recht vor. In den Absätzen 3 und 4, EGZGB 112 wird von diesem Vorbehalt zugunsten des Präsidenten oder seines Stellvertreters, oder gar zugunsten eines Mitglieds oder eines Beisitzers der Schutzbehörde, ausgiebig Gebrauch gemacht.

2.4 Die Schutzbehörde ist eine **interdisziplinäre Behörde** (ZGB 440 I, französische Version) oder eine **Fachbehörde** (ZGB 440 I deutsche Version).

Die Fachgebiete sind:

- das Recht aus Gründen der Untersuchungs- und der Officialmaxime denen die Schutzbehörde untersteht (ZGB 446);
- die Pädagogik und die Psychologie, wenn sich die Schutzmassnahmen für das Kind aus der erzieherischen Unzulänglichkeit der Eltern und dem asozialen Verhalten der Minderjährigen begründen;
- die Sozialwissenschaften wenn Umstände vorliegen, welche eine Schutzmassnahme zugunsten von Erwachsenen erfordern.

Die Ernennungsbehörde muss diese Interdisziplinarität sicherstellen (EGZGB 14 I). Der kantonale Gesetzgeber kommt ihr dazu auf zwei verschiedene Arten zu Hilfe:

- gemäss EGZGB 14 I in fine, ist der Zugang zur Mitgliedschaft der Schutzbehörde nicht auf Personen beschränkt die ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der Gemeinde oder dem interkommunalen Gebiet haben, diese Bestimmung dient der Förderung einer gewissen Professionalisierung;
- gemäss EGZGB14 IV, *„um in einem speziellen Fall der Anforderung nach Interdisziplinarität gerecht zu werden, kann die Schutzbehörde einen Beisitzer mit den notwendigen spezifischen Kenntnissen beiziehen, namentlich in den Fachbereichen der Bildung, der Pädagogik, der Medizin, der Psychologie oder der treuhänderischen Vermögensverwaltung.“*

Der Beisitzer erbringt der Schutzbehörde eine spezifische Hilfe in einem bestimmten Fall. Der Beisitzer ist kein Experte; er ist ein vollwertiges Mitglied der Schutzbehörde mit der Besonderheit, dass er „auf Abruf“ beigezogen werden kann. (EGZGB14 IV). In seiner Eigenschaft als Mitglied hat der Beisitzer bei der Festlegung der Entscheide volles Stimmrecht, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident (EGZGB 15 III). Der Beisitzer haftet nicht persönlich; primär haftet der Kanton für den aus widerrechtlichen Handlungen oder Unterlassungen des Beisitzers entstandenen Schaden (siehe unten Ziff. 2.6).

Wie die anderen Mitglieder wird der Beisitzer durch den Gemeinderat ernannt (EGZGB 14 I, V). Um diese Ernennung zu erleichtern und mit dem Ziel eine gewisse Professionalisierung zu fördern, hat das Departement Rahmenvereinbarungen ausgehandelt mit dem Walliser Ärzteverband; der Sektion Wallis des Schweizerischen Treuhand-Verbandes; der Sektion Wallis der Schweizerischen Kammer der Wirtschaftsprüfer, Steuerexperten und Treuhandexperten; der Vereinigung der Walliser PsychologInnen und PsychotherapeutInnen; und der Sektion Wallis des Verbandes Soziale Arbeit Schweiz ([Beilagen 1, 2, 3, 4 und 5](#)).

2.5 Die Schutzbehörde wird **zwingend durch einen juristischen Schreiber mit beratender Stimme unterstützt** (EGZGB 15 V, 112 V). Im Vergleich zum geltenden Recht bringt dieses Prinzip eine doppelte Neuerung:

- die Teilname des juristischen Schreibers ist zwingend, unabhängig davon ob ein Jurist in seiner Eigenschaft als Mitglied an den Beratungen der Behörde teilnimmt;
- die Teilname des juristischen Schreibers ist obligatorisch bei allen Entscheiden der Kollegialbehörde, des Präsidenten oder jenen die einem Mitglied übertragen worden sind und nicht nur für die Grundsatzentscheide, welche die persönliche Freiheit einer von einer Massnahme betroffenen Person einschränken.

Um diese Teilnahme mit beratender Stimme sicherzustellen, verpflichtet das Gesetz den juristischen Schreiber alle Entscheide zu unterschreiben (EGZGB 15 VII, 112 V), mit dieser Unterschrift bestätigt er, aufgrund seiner Fachkenntnisse im Familienrecht und im Personenrecht konsultiert worden zu sein. Es handelt sich dabei um eine Gültigkeitsvoraussetzung des Entscheids (BGE 101 III 65).

Durch diese verstärkte Anwesenheit des juristischen Schreibers werden die Spezialisierung und die Professionalisierung beim Ausfällen der Entscheide gefördert.

2.6 **Der Kanton haftet direkt** für Schaden, der durch widerrechtliches Handeln oder Unterlassen der Schutzbehörde entsteht (ZGB 454).

Der Rückgriff auf die Gemeinde oder ein Mitglied der Schutzbehörde, welche ihre Verpflichtungen verletzt haben, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger (EGZGB 14 VI).

### **3. Praktische Hinweise**

3.1 Am 1. Januar 2012, gab es 97 kommunale oder interkommunale Vormundschaftsämter. Ab dem 1. Januar 2013 werden 28 kommunale oder interkommunale Schutzbehörden für die Anwendung des neuen Rechts besorgt sein.

Im Prinzip lässt sich **die örtliche Zuständigkeit der Schutzbehörde** aus dem Wohnsitz des Kindes (ZGB315 I; EGZGB 116 II) oder des Erwachsenen bestimmen (ZGB 442 I; EGZGB 116 II). Deshalb muss eine entsprechende Information über die örtlichen Kreise der Schutzbehörden erfolgen. Die [Beilage 6](#) enthält die nötigen Informationen über die Organisation der Schutzbehörden auf dem gesamten Kantonsgebiet. Um mehr Transparenz und Sicherheit zu schaffen, kann auf der Internetseite ([www.vs.ch](http://www.vs.ch)) des Departementes für Sicherheit, durch seinen Verwaltungs- und Rechtsdienst, mit einer Suchmaschine durch eine einfache Eingabe des Wohnortes der betroffenen Person die zuständige Schutzbehörde bestimmt werden.

3.2 Stets um Transparenz besorgt, werden die Adressen der 27 Schutzbehörden ab dem 1. Januar 2013 auf der Internetseite der Dienststelle abrufbar sein.